

Bebauungsplan „SO Pferdehaltung und Pferdesport, Reiterhof Vogelsberg“ Stadt Künzelsau, Ortsteil Vogelsberg, Flurstück Nr. 215

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Teilort Vogelsberg der Stadt Künzelsau plant die Familie Kamp den Bau einer Reithalle mit Futterlager und Gerätehalle. Das Bauvorhaben soll auf dem Flurstück Nr. 215 am südöstlichen Ortsrand von Vogelsberg umgesetzt werden. Für das Bauvorhaben wird durch die Stadt Künzelsau ein Bebauungsplan aufgestellt (vgl. Abbildung 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 1,69 ha. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgen maßgeblich Eingriffe in eine Grünlandfläche, da sich die Baugrenze auf den zentralen Bereich der aktuell bereits als Pferdekoppel genutzten Wiesenfläche beschränkt. Der Bau der Reithalle ist im nordwestlichen Bereich des Plangebiets vorgesehen.

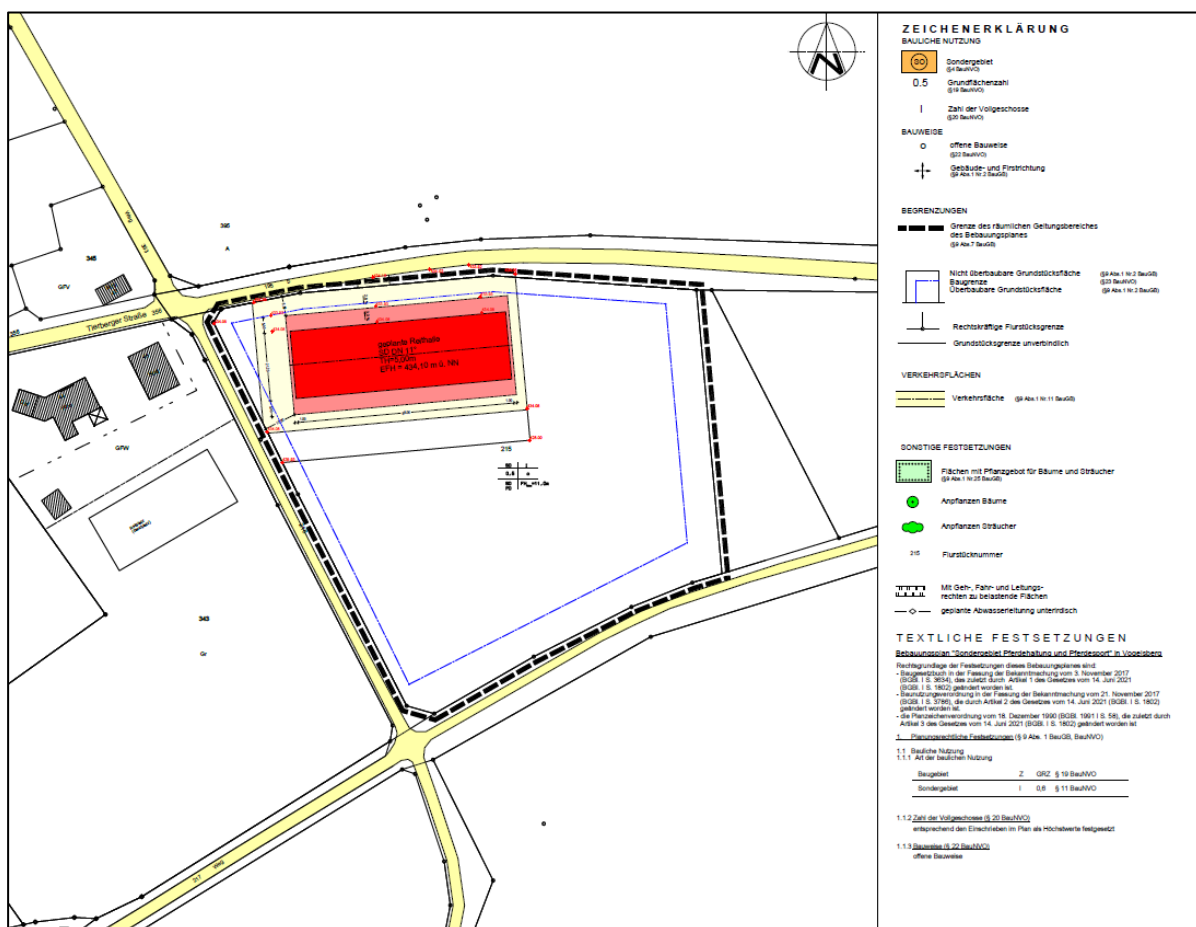


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan „SO Pferdehaltung und Pferdesport, Reiterhof Vogelsberg“, Stadt Künzelsau, Ortsteil Vogelsberg, Flurstück Nr. 215

Quelle: SCHWARZ Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH & Co. KG (Stand: 19.05.2022)

Mit der Realisierung des Bebauungsplans könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein, die zu einer Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß §44 Abs.1 Nr.1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sollen daher die Auswirkungen auf relevante Tiergruppen bzw. -arten überschlägig abgeschätzt werden.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung umfasst:

- eine Übersichtsbegehung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (=Untersuchungsgebiet) zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten und
- die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse einschließlich einer ersten groben Einschätzung und Bewertung artenschutzrechtlicher Auswirkungen (gegliedert nach betroffenen Tiergruppen bzw. -arten) sowie der Darstellung ggfs. erforderlicher Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures).

Frau Birthe Kamp und Herr Jürgen Kamp haben die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung des entsprechenden Gutachtens beauftragt.

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung im Rahmen des Bebauungsplans „SO Pferdehaltung und Pferdesport, Reiterhof Vogelsberg“ befindet sich auf der Hohenloher Ebene am südöstlichen Ortsrand von Vogelsberg, einem südöstlich gelegenen Ortsteil von Künzelsau (vgl. Abbildung 2).

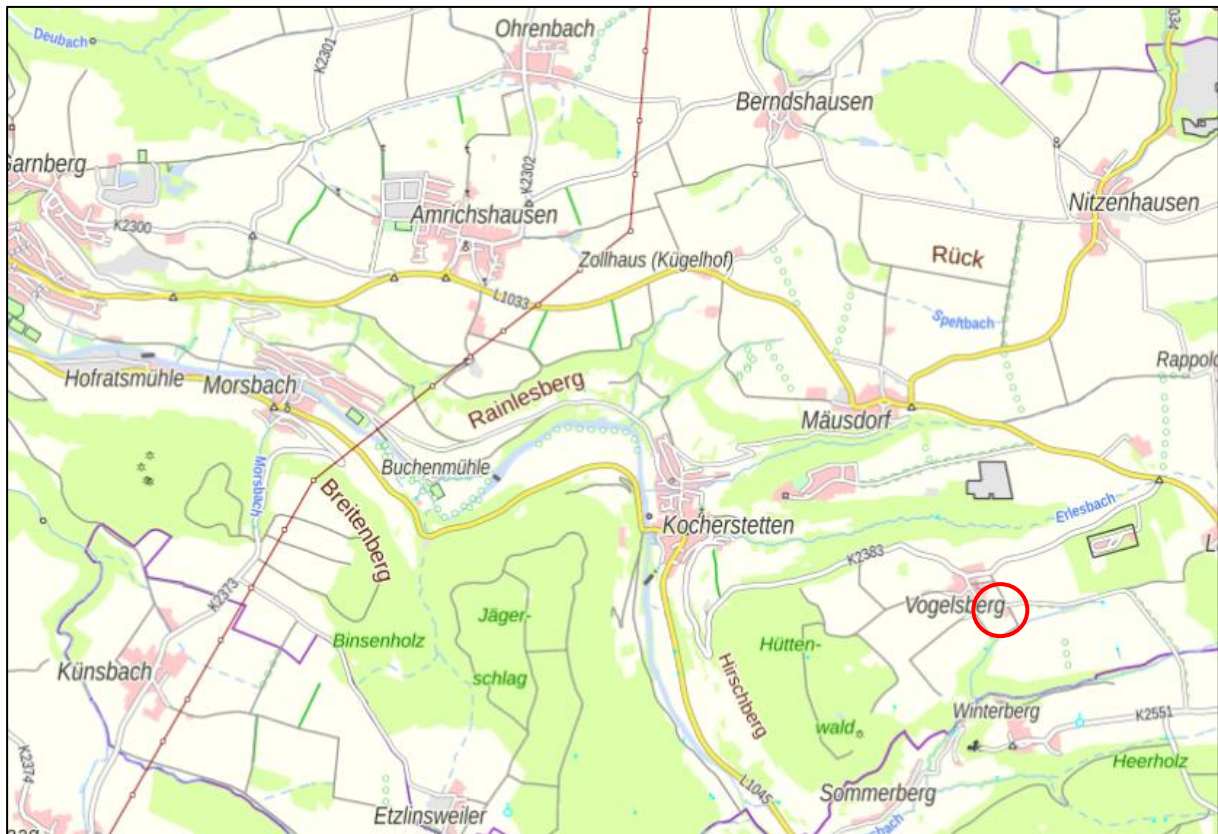


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets am südöstlichen Rand des Ortsteils Vogelsberg (rote Ellipse).
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.geoportal-bw.de.

Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung entsprechen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Pferdehaltung und Pferdesport Reiterhof“, Künzelsau-Vogelsberg (vgl. Abbildung 3, rote Abgrenzung).

Das Untersuchungsgebiet (Flurstück Nr. 215) grenzt westlich an Wohngebäude und einen Pferdestall an, im Süden wird die Fläche durch einen Feldweg begrenzt. Ansonsten ist das Untersuchungsgebiet von landwirtschaftlich genutzten Wiesen- und Ackerflächen umgeben. Das Untersuchungsgebiet ist maßgeblich durch eine Wiesenfläche geprägt, die lediglich in ihren Randbereichen einzelne Gehölze sowie stellenweise Sonderstrukturen wie Brachstellen, Holzhaufen und Lagerplätze aufweist.

Großräumig betrachtet umschließen landwirtschaftliche Nutzflächen und kleinere Waldgebiete den Ortsteil Vogelsberg.



Abbildung 3: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „SO Pferdehaltung und Pferdesport, Reiterhof Vogelsberg (rote Abgrenzung).
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.geoportal-bw.de.

3. Untersuchungsmethoden

Am 27.04.2022 wurde eine Übersichtsbegehung innerhalb des Untersuchungsgebiets zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölze wurden stichprobenhaft nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde zudem auf Biotopstrukturen geachtet, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen könnten, z.B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder potenzielle Reptilienhabitate.

Auf Basis der Geländebefunde wurde eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte und daraus resultierender Maßnahmen erstellt.

4. Untersuchungsergebnisse

Habitatstrukturen an Gehölzen

Innerhalb des Geltungsbereichs (Flurstück Nr. 215) befinden sich keine Gehölze. Die nördlich und westlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gehölze können jedoch potenziell von freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden (vgl. Abbildung 4). Im Rahmen der bodengestützten Untersuchung der Gehölze konnten weder Reisignester noch Baumhöhlen oder -spalten festgestellt werden. Die Bäume verfügen somit über keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für höhlenbrütende Vögel, baumbewohnende Fledermäuse oder artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käfer (z.B. Eremit). Die Gehölze können jedoch als Nahrungs- und Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse dienen.



Abbildung 4: Nördlich an das Flurstück Nr. 215 angrenzender Gehölzbestand (Blickrichtung Westen).

Flächenhafte Habitatstrukturen

Die Grünlandfläche ist aufgrund ihrer Nutzung für die Pferdehaltung sowie der nördlich angrenzenden Gehölze, die gute Anblicksmöglichkeiten für Greifvögel bieten, nicht als Lebensraum für bodenbrütende Vögel (z.B. Feldlerche) geeignet. Zudem hält die Feldlerche eine Meidedistanz zu vertikalen Einzelstrukturen (wie Einzelbäumen oder Strommasten) und Gebäudekulissen ein. Der Bau einer Reithalle im nordwestlichen Bereich des Plangebiets in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Bestandsgebäuden führt jedoch zu keiner maßgeblichen Veränderung der Kulisse, sodass auch potenziell im Umfeld des Plangebiets brütende Feldlerchen nicht erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Abbildung 5).

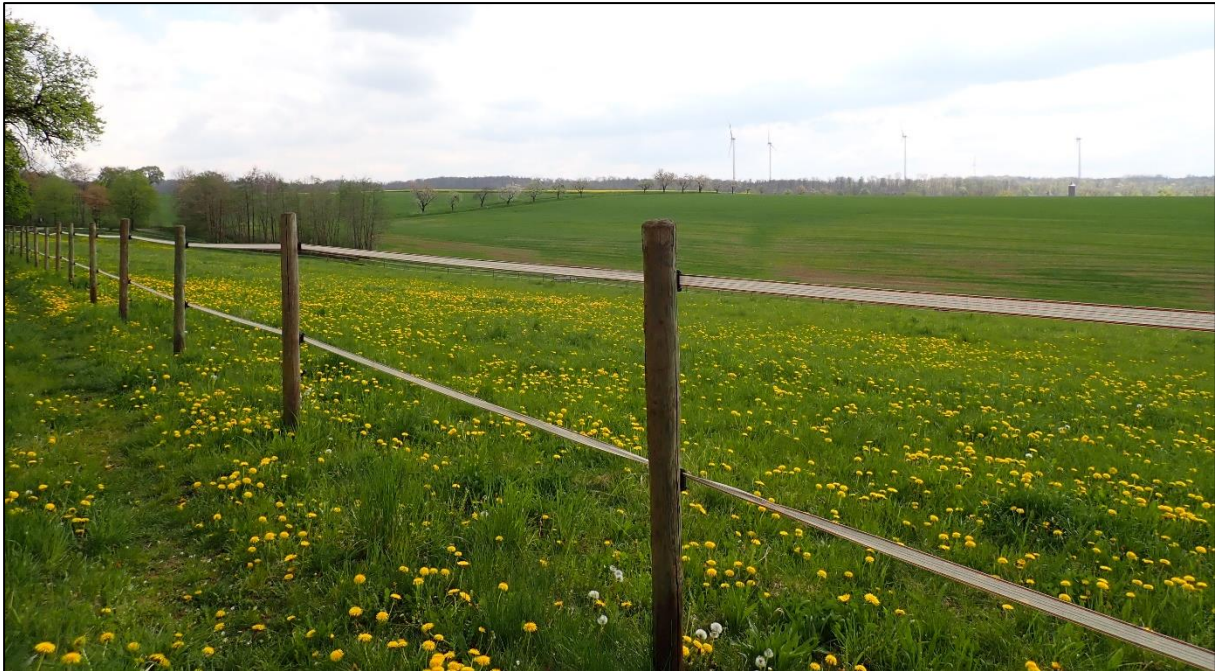


Abbildung 5: Grünlandfläche mit nördlich angrenzendem Gehölzbestand (Blickrichtung Südost).

Im Randbereich des Untersuchungsgebiets und außerhalb daran angrenzend befinden sich Teilbereiche, welche ein Potenzial als Lebensraum für Reptilien aufweisen. Insbesondere die Übergangsbereiche zwischen niedrigen Gehölzen und der Wiesenfläche eignen sich als potenziell nutzbares Reptilienhabitat. Daran anschließende Lagerstellen und Holzhaufen bieten Sonnen- und Versteckplätze (vgl. Abbildung 6). Stellenweise findet sich lockeres, grabbares Bodenmaterial für die Eiablage und die umliegende z.T. lückige Gras-/Krautvegetation bietet ein geeignetes Jagdhabitat. Die Gebüsche und Gehölze sind wenig hoch aufwachsend, sodass große Teile der Habitate nicht übermäßig beschattet werden.



Abbildung 6: Westlich an das Flurstück Nr. 215 angrenzende Holzhaufen mit Anschluss an Gehölzstrukturen (linkes Bild) sowie Lagerstellen (rechtes Bild) mit lückiger Vegetation (Blickrichtung Südwest / Nordwest).

Zusätzlich bieten rund um das Untersuchungsgebiet gelagerte abgesägte Baumstümpfe, wie auch südwestlich an das Flurstück Nr. 215 angrenzend gelagerte Kunststoffmatten Sonnenplätze für Reptilien (vgl. Abbildung 7). Durch die strukturreiche Vegetation unterschiedlicher Wuchshöhe bieten auch diese Bereiche ausreichend Versteckmöglichkeiten und Jagdhabitats.



Abbildung 7: Rund um das Untersuchungsgebiet gelagerte Baumstümpfe (linkes Bild) und an das Flurstück Nr. 215 angrenzende Kunststoffmatten (rechtes Bild) mit Sonnenplätzen, Versteckmöglichkeiten und Jagdhabitats (Blickrichtung West / Nordwest).

Obwohl während der Übersichtsbegehung für Reptilien geeignete Wetterbedingungen herrschten (lückig bewölkt bis bedeckt, 14 °C), konnten keine Zufallsbeobachtungen von Reptilien erbracht werden. Ein Vorkommen von Reptilien im Randbereich des Untersuchungsgebiets kann dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten – ebenfalls im Randbereich des Untersuchungsgebiets – Bestände nicht-saurer Ampferarten (z.B. *Rumex obtusifolium*) festgestellt werden. Diese können prinzipiell als Raupenfraßpflanzen für die artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsart Großer Feuerfalter fungieren (vgl. Abbildung 8).



Abbildung 8: Im Randbereich des Untersuchungsgebiets vorhandene Bestände mit nicht-sauren Ampferarten (z.B. *Rumex obtusifolium*) (Blickrichtung Nordwest).

Sonstige Habitatstrukturen

Im Rahmen der Begehung konnten außer den zuvor beschriebenen Strukturen keine weiteren Habitatstrukturen festgestellt werden. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten sowie FFH Anhang IV-Arten der Tiergruppen Säugetiere, Amphibien, Fische, Weichtiere und Libellen können im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumsprüche ebenfalls ausgeschlossen werden.

5. Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Folgenden wird für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Tiergruppen dargestellt, welche Arten betroffen sein könnten und welche artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung zu erwarten sind.

5.1 Tiergruppe Vögel

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Vogelarten nachgewiesen werden. Lediglich im weiteren Umfeld wurden ein Individuum des Wiesenpiepers und zwei Individuen der Feldlerche festgestellt. Eine Betroffenheit bodenbrütender Vogelarten durch die Realisierung des Bebauungsplans kann jedoch – wie in Kapitel 4 erläutert – ausgeschlossen werden. Die nördlich direkt an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Bäume bleiben im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans erhalten. Durch die an das Wohngebiet und die Reithalle angrenzende Lage der Untersuchungsfläche ist zudem davon auszugehen, dass alle (potenziell im Umfeld) vorkommenden Arten ein relativ hohes Maß an Störungen vertragen. Es ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch bau- oder betriebsbedingte Störungen zu rechnen. Der Verlust der Wiesenfläche ist nicht mit einem erheblichen Verlust an Nahrungshabitaten verbunden. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang finden sich ausreichend weitere Nahrungshabitate, auf welche die Arten ausweichen können. Da keine Beeinträchtigung für (freibrütende) Vogelarten zu erwarten ist, wird eine faunistische Erfassung hinsichtlich des tatsächlichen Vorkommens von Vogelarten im Vorfeld der Umsetzung des Bebauungsplans als nicht erforderlich erachtet.

Um eine (unbeabsichtigte) Schädigung der unmittelbar angrenzenden Gehölze im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zu verhindern, sind diese im direkten Nahbereich der Bauarbeiten durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern. Gehölze außerhalb des Geltungsbereichs dürfen zudem für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.

5.2 Tiergruppe Reptilien

Im Rahmen der Begehung konnten im Randbereich des Untersuchungsgebiets potenzielle Reptilienlebensräume festgestellt werden. Da das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster die entsprechend relevanten Flächen nicht tangiert, kann eine unmittelbare Betroffenheit potenziell vorkommender, artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten ausgeschlossen werden. Somit ist eine faunistische Erfassung hinsichtlich des tatsächlichen Vorkommens von Reptilien im Vorfeld der Umsetzung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

Um jedoch eine Verletzung oder Tötung von (potenziell vorkommenden) Tieren im unmittelbar angrenzenden Habitat im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zu verhindern, dürfen keine Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen im Bereich von angrenzenden (potenziellen) Lebensräumen von Reptilien angelegt werden. Entsprechende Flächen im Nahbereich der Baustelle bzw. von Baustelleneinrichtungsflächen sind zudem durch Baufeldbegrenzung zu sichern.

5.3 Tiergruppe Schmetterlinge

Im Randbereich des Untersuchungsgebiets bestehen mit dem Vorkommen von Ampferpflanzen potenzielle Fraßpflanzenbestände für die artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsart Großer Feuerfalter. Da das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster die entsprechend relevanten Flächen jedoch nicht tangiert, kann eine unmittelbare Betroffenheit

des Großen Feuerfalters ausgeschlossen werden. Somit ist eine faunistische Erfassung hinsichtlich des tatsächlichen Vorkommens der Art im Vorfeld der Umsetzung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

Um jedoch eine Verletzung oder Tötung von (potenziell vorkommenden) Tieren oder deren Entwicklungsstadien im unmittelbar angrenzenden Habitat im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zu verhindern, dürfen keine Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen im Bereich von angrenzenden (potenziellen) Lebensräumen des Großen Feuerfalters angelegt werden. Entsprechende Flächen im Nahbereich der Baustelle bzw. von Baustelleneinrichtungsflächen sind zudem durch Baufeldbegrenzung zu sichern.

6. Fazit

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans „SO Pferdehaltung und Pferdesport, Reiterhof Vogelsberg“, Stadt Künzelsau erfolgen Eingriffe in eine Wiesenfläche. In diesem Zusammenhang können Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde eine erste grobe Erfassung der potenziell geeigneten Habitatstrukturen und Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Gehölze, die von freibrütenden Vogelarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitate genutzt werden können, befinden sich unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Da kein Eingriff in die Gehölze erfolgt, kann eine erhebliche Beeinträchtigung potenziell vorkommender (freibrütender) Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung bodenbrütender Vogelarten ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten jedoch im Randbereich des Untersuchungsgebiets (außerhalb der festgesetzten Baugrenze) geeignete Biotopstrukturen für Reptilienarten sowie geeignete Wirtspflanzenbestände für die artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsart Großer Feuerfalter festgestellt werden. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppe Reptilien sowie des Großen Feuerfalters kann hier somit nicht ausgeschlossen werden.

Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Bezug auf die (potenziell) vom Vorhaben betroffenen Tiergruppen und -arten zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern.
- Gehölze dürfen außerhalb des Geltungsbereichs für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden.
- Es dürfen keine Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen im Bereich von angrenzenden (potenziellen) Lebensräumen von Reptilien und des Großen Feuerfalters (nördlich, westlich und südlich der Baugrenze) angelegt werden.
- (Potenzielle) Lebensräume von Reptilien und des Großen Feuerfalters im Nahbereich der Baustelle bzw. von Baustelleneinrichtungsflächen sind durch Baufeldbegrenzung zu sichern (vgl. Abbildung 9, gelbe Linie). Die Baufeldbegrenzung muss geeignet sein das Betreten/Befahren der Flächen oder das Ablagern von Baustoffen/Müll während der Bauphase zu unterbinden. Anlage, Unterhalt und Funktionstüchtigkeit sind während der Bauphase laufend zu kontrollieren und sicher zu stellen.
- Während der gesamten Bauphase sind (potenzielle) Lebensräume von Reptilien und des Großen Feuerfalters (nördlich, westlich und südlich der Baugrenze) wirkungsvoll vor Schadstoffeintrag durch die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften beim Baubetrieb zu schützen.

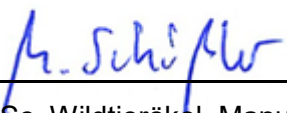


Abbildung 9: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „SO Pferdehaltung und Pferdesport, Reiterhof Vogelsberg (rote Abgrenzung) sowie der festgesetzten Baugrenze (blaue Abgrenzung) und der erforderlichen Baufeldbegrenzung (gelbe Linie).
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.geoportal-bw.de.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen.

Sofern die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des Bebauungsplans „SO Pferdehaltung und Pferdesport, Reiterhof Vogelsberg“, Stadt Künzelsau nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Ludwigsburg, 24.05.2022


M. Sc. Wildtierökol. Manuel Schüßler